

BDK NRW | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Daniel Sieveke, MdL

nur per E-Mail

Der Landesvorsitzende

Ansprechpartner/in: Sebastian Fiedler
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: lv.nrw@bdk.de
Telefon: +49 173 5437253

Datum: 06.02.2020

**Gesetzentwurf der AfD-Fraktion; Drucksache 17/7747
„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
(VSG NRW)**

1. öffentliche Anhörung des Innenausschusses am Donnerstag, dem 6. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedaure, dass die Obleute des Innenausschusses von der bewährten Übung abgewichen sind, bei öffentlichen Anhörungen zu Themen der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden alle drei Polizeigewerkschaften einzuladen. Ich erlaube mir dennoch, Ihnen auf diesem Wege die Stellungnahme des BDK NRW zum o. g. Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zu übermitteln; insbesondere deswegen, weil die AfD-Fraktion eine Forderung des BDK aus ihrem Gesamtkontext reißt und in ihrem Gesetzentwurf in Bezug nimmt. Ich bitte Sie, diese Stellungnahme den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen und auf der Homepage des Landtages zu veröffentlichen.

Vorbemerkung

Der Bundesvorstand des Bund Deutscher Kriminalbeamter hat auf seiner Sitzung am 20. September 2019 in Magdeburg einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Sicherheitsbehörden ist für den demokratischen Rechtsstaat von essentieller Bedeutung. Strategisches Ziel extremistischer Organisationen ist es jedoch, dieses Vertrauen zu erschüttern und die Bevölkerung zu polarisieren. Die zunehmende Polarisierung korreliert mit einem Anstieg politisch motivierter Kriminalität. Der BDK bekennt sich seit jeher zu folgenden Werten:

- *Respekt gegenüber der Würde jedes Menschen*
- *Chancengleichheit und Vielfalt*
- *Aktives Eintreten gegen jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung*

- *Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung*
- *Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von ihrem Alter oder Geschlecht, ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung*

Der BDK lässt sich von keiner Partei oder Bewegung instrumentalisieren, die gegen die oben genannten Werte agiert. Ein erkennbares Engagement in einer solchen Partei oder Bewegung ist unvereinbar mit einer Funktion im BDK.“

Es macht im vorliegenden Fall einen Unterschied, welche Landtagsfraktion diesen Gesetzentwurf zur Erweiterung der Befugnisse des nordrhein-westfälischen Inlandsnachrichtendienstes vorlegt. Zum wiederholten Male versucht die völkisch-nationalistische AfD angebliche oder tatsächliche BDK-Positionen als ihre eigenen zu übernehmen, um sich als politisches Sprachrohr der (Kriminal-)Polizei zu gerieren. **Sie spricht jedoch nicht in unserem Namen.** Ich kann keine vollständige Übereinstimmung mit unseren o. g. Werten erkennen. Sie tut dies im Übrigen auch in wesentlichen kriminalpolitischen Fragen nicht. Zentralistische Positionen wie die Eingliederung der Bereitschaftspolizeien der Länder in die Bundespolizei (Wahlprogramm zur Bundestagswahl) oder antieuropäische Forderungen wie die Reduzierung der finanziellen und personellen Ressourcen von Europol und Eurojust sowie die Ablehnung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (Programm zur Europawahl) sind mit den kriminalpolitischen Überzeugungen des BDK unvereinbar. Bemerkenswert ist zudem, dass ausgerechnet eine Partei, die selbst zunehmend im Fokus der Inlandsnachrichtendienste steht, eine Erweiterung derer Befugnisse fordert.

Zum o. g. Gesetzentwurf

Auf Seite 5 sowie in Fußnote 30 der o. g. Drucksache wird auf unser Positionspapier zur sog. Clankriminalität Bezug genommen. Auf Seite 25 unseres Konzeptes heißt es wörtlich:

„Hintermänner und Nutznießer der Organisierten Kriminalität missbrauchen und gefährden die freiheitliche demokratische Grundordnung in erheblichem Maße. Die betroffenen Bundesländer sollten dem Beispiel von Bayern und Hessen folgen und die Beobachtung und Bekämpfung Organisierter Kriminalität zusätzlich in die Aufgabenfelder der Verfassungsschutzämter einbeziehen. So können insbesondere die Verknüpfungen von Organisierter Kriminalität und extremistischen Strukturen (sogenannte hybride OK) wirksamer erhell werden, da die Grenzen hier fließend sind.“

Unsere Forderung ist erkennbar grundsätzlicher Natur und weit davon entfernt, lediglich ausgewählte Bedrohungen des demokratischen Rechtsstaats durch die Organisierte Kriminalität in den Blick zu nehmen. Die o. g. Drucksache erweckt den Eindruck, als seien besonders die Phänomenbereiche der Organisierten Kriminalität besonders bedrohlich, die in der Öffentlichkeit ein breites mediales und politisches Interesse auslösen. Das Gegenteil ist der Fall.

Als Ausfluss einer bundesweiten Arbeitsgruppe hat der Bund Deutscher Kriminalbeamter auf seinem Bundesdelegiertentag Ende 2017 u. a. folgende Vorstellungen zur Sicherheitsarchitektur formuliert, die bis heute Gültigkeit haben:

„Bei dem Trennungsgebot handelt es sich um einen deutschen Rechtsgrundsatz, nach dem Aufgaben der Polizei von denen der Nachrichtendienste in voneinander getrennten Institutionen – institutionelle Trennung – und getrennten Informationsflüssen – informationelle Trennung – zu bearbeiten sind. Befugnisse der Polizei stehen den Nachrichtendiensten nicht zu und umgekehrt.

Eine der verfassungsmäßigen roten Linien hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts 1998 wie folgt angedeutet: „So werden die Zentralstellen für Zwecke des Verfassungsschutzes oder des Nachrichtendienstes – angesichts deren andersartiger Aufgaben und Befugnisse – nicht mit einer Vollzugspolizeibehörde zusammengelegt werden dürfen (vgl. schon „Polizeibrief“ der westalliierten Militärgouverneure vom 14. 4. 1949).¹

Bei der konkreten Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Nachrichtendiensten muss es zu weiteren Verbesserungen kommen. Handlungsdruck entsteht insbesondere durch die wachsende Bedeutung von Überschneidungen der extremistischen Strömungen bzw. den terroristischen/extremistischen Kriminalitätsfeldern, die der Banden-, Gang-, Organisierten Kriminalität sowie der Wirtschafts- und Finanzkriminalität zuzurechnen sind. Die Beobachtung, Verhütung und Bekämpfung von Extremismus erhält damit wachsende Relevanz für die Kriminalpolizei, während neue und alte Formen der Organisierten Kriminalität verfassungsfeindliche Tendenzen erlangen, die für die Nachrichtendienste bedeutsam sind.

In folgenden Feldern hält der BDK eine weitreichende Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz für geboten:

- *Kriminalprävention, Aussteigerprogramme*
- *Gesellschaftswissenschaftliche Analysen*
- *Cyberkriminalität, Analyse, Prävention und Abwehr*
- *Prävention Extremismus, Terrorismus*
- *Gegenseitige strategische Information über Kriminalitätsphänomene*
- *Aus- und Fortbildung*
- *Institutionalisierter, schneller, bidirektionaler Informationsaustausch*
- *Produktives Anbieten und Fertigen von Behördenzeugnissen durch die Dienste*

Im Übrigen schlägt der BDK das o. g. für die Kriminalpolizei entwickelte Modell der Kompetenzzentren auch für die Landesbehörden für Verfassungsschutz vor. In der Vergangenheit hat sich in Einzelfällen bereits gezeigt, dass insbesondere kleinere Länder nicht in der Lage waren, eine in allen Zuständigkeitsfeldern hinreichend gut organisierte Landesbehörde aufzustellen.“²

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Fiedler

¹ BVerfG Urteil vom 28. Januar 1998 (AZ: 2 BvF 3/92) in BVerfGE Band 97, S. 217

² Sebastian Fiedler in: Der Kriminalist 1-2/2018, Thesenpapier zur Sicherheitsarchitektur, Seite 5-11